

Baumaßnahme:

01*.02490-00: Goethe-Nationalmuseum

Ensemble Goethes Wohnhaus: Denkmalgerechte Instandsetzung und Museale Neukonzeption

Leistung:

Los 303 Gerüstarbeiten Liegestaubbeseitigung

Auftragsnummer: B26.24396

Anlage 1 zu Formblatt 214 (Besondere Vertragsbedingungen)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Mängelansprüche (§13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt auch für Arbeiten an einem Grundstück **4 Jahre**.

10.2 Rückgabezeitpunkt für Sicherheiten zu Mängelansprüchen

Der Rückgabezeitpunkt für Sicherheiten zu Mängelansprüchen wird nicht wie unter Pkt. 4.1 BVB gem. §17, Abs.8, Ziff.2, 1. Halbsatz VOB/B bestimmt, sondern wird mit gem. §13, Abs. 4, Nr.1 VOB/B mit dem Ende der Verjährungsfrist der Mängelansprüche nach **4 Jahren**.

10.3 Baustrom und Bauwasser

Baustrom- und Bauwasser werden durch den Auftraggeber gestellt. Baustromverteiler sind zum Zeitpunkt der restauratorischen Untersuchungen nicht vorhanden.
Für beide Medienverbräuche werden insgesamt --- % der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht, das entspricht --- % je Medium. Die Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Der Auftraggeber behält sich vor, die Verbrauchskosten bereits von den Abschlagszahlungen abzusetzen.

10.4 Aufenthalt auf der Baustelle und Fotografieren der Baustelle

Dem Auftragnehmer bzw. den von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Arbeitskräften ist es nur gestattet, in Ausübung der notwendigen Arbeiten zur Ausführung des Auftrags sich auf dem Gelände der Baustelle aufzuhalten.
Das Fotografieren der Baustelle zu Dokumentationszwecken der eigenen Leistung ist erlaubt. Anderweitige fotografische Aufnahmen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

10.5 Parken und Anlieferungen

Das Objekt befindet sich in Innenstadtlage. Parkplätze stehen im Baustellenbereich nicht zur Verfügung. Parkplätze im öffentlichen Raum werden weiterhin nicht zur Verfügung gestellt. Eventuelle Gebühren hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.
Das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen auf der Baustelle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Anlieferungen sind die Fahrzeuge sowie die Lieferzeiten sind im Vorfeld anzumelden.

10.6 Gleichwertigkeit technischer Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. Nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

10.7 Baustellenbesprechung

Der Auftragnehmer hat zu Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber oder sein Erfüllungsgehilfe regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechung findet jeweils mindestens zweiwöchentlich, ggf. wöchentlich (während der Kernbauzeit) sowie auf Anordnung der örtlichen Bauüberwachung statt. Der Auftragnehmer hat auch an weiteren ergänzenden Besprechungen auf der Baustelle mit einem bevollmächtigten Vertreter teilzunehmen, sofern dies von der Bauüberwachung gewünscht und er hierzu rechtzeitig eingeladen wurde.

10.8 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Die Stundenlohnzettel sind zeitnah, d.h. spätestens 3 AT nach erbrachter Leistung gemäß den zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Formblatt (FBI.)215) einzureichen.
Stundenlohnarbeiten sind in Art und Umfang schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber bzw. die örtliche Bauüberwachung.

10.9 Schuttbeseitigung

Der bei den Arbeiten des Auftragnehmers anfallende Schutt (Bauschutt, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle) wird Eigentum des Auftragnehmers und ist durch diesen zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

10.10 Reinigung der Arbeitsbereiche

Die Reinigung der Arbeitsbereiche des Auftragnehmers erfolgt eigenständig durch den Auftragnehmer arbeitstäglich.

Nach erfolgter Anmahnung der Baureinigung wird dem Auftragnehmer bei Nichterfüllung hierfür 0,1% der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

Dieser Abzug erfolgt spätestens mit Prüfung der Schlussrechnung.

10.11 Materialanlieferung

Die Anlieferung von Material hat fracht- und verpackungsfrei bis zur Verwendungsstelle zu erfolgen. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfangs, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen. An den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden grundsätzlich auf Kosten des Auftragnehmers an den Absender zurück geschickt. Die in den ZTV genannten Hinweise zu Anfahrtskriterien sind zu beachten.

10.12 Lagerflächen

Lager und Arbeitsplätze sind zum Zeitpunkt der restauratorischen Untersuchungen nicht vorhanden. (Museum im laufenden Betrieb.) Erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.13 Maße und Mengenangaben

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden.

10.14 Arbeitszeiten

Die Arbeiten können ausschließlich während der Betriebszeiten des Hauses durchgeführt werden.

Diese sind: Montag bis Sonntag von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Am Montag ist das Museum für Besucher geschlossen.

Für Arbeiten am Wochenende werden keine Zuschläge vergütet.

10.15 Urkalkulation

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Urkalkulation in einem geschlossenen Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Die Urkalkulation muss so aufgebaut sein, dass sämtliche angebotenen Einheitspreise in ihre Preisbestandteile (Einzelkosten der Teilleistungen wie Lohn, Gerät, Material, Transport und Nachunternehmer, Zuschläge mit Angabe der Allgemeinen Geschäftskosten und der Baustellengemeinkosten, Mittelohn, etc.) aufgeschlüsselt sind und daraus die Einheitspreise nachvollziehbar hergeleitet werden können. Fehlende Angaben, die ggf. zum Prüfen von Nachtragspositionen erforderlich sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers oder nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Auftragnehmer in dessen Abwesenheit eingesehen werden, wenn der Auftragnehmer bezüglich der Vergütung Nachforderungen geltend macht.

Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Auftrags wird die Urkalkulation dem Auftragnehmer wieder ausgehändigt.

10.16 Beauftragungs- und Abrechnungshinweise

Der Auftrag kann aus förderrechtlichen Gründen in zwei bis drei Abrechnungseinheiten geteilt werden.

Diese werden dann ggf. gesondert beauftragt und sind getrennt abzurechnen.

.....„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.....